

BEBAUUNGSPLAN "FÄRBERGASSE II" WEILHEIM i. OB.

Die Stadt Weilheim i. OB. erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 1 bis 18 des Bundesbaugesetzes (BauGB), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Verordnung über die Baulinie, Notzahl der Grundflächen (Baunutzungsverordnung BauNVO) und der Ausführung über die Festsetzungen in Bebauungsplänen diesen Bebauungsplan als Satzung:

A) Festsetzungen durch Planzeichen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- private Verkehrsflächen
- private Fußwege
- Kinderspiel- u. Bolzplatz / Bolzplatz mit Ballfang
- Abzweigendes Gelände
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- zu erhaltender Baumbestand
- Anpflanzung von Bäumen festgesetzt
- Anpflanzung von Bäumen geplant nicht in Mischfestsetzung
- Firstrichtung: SD Satteldach, WD Walmdach, PD Pultdach, FD Flachdach
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: I = eingeschossig, II = zweigeschossig, III = dreigeschossig, +D = Dachgeschoß ausbaufähig
- Zahl der Vollgeschosse zwingend: (N) = N + D, (N) = N + D
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten u. innerhalb von Baugebieten
- Bemessung v. Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 u. 5 BayBO
- GA Garagen
- GST Garagen-Stellpl.
- Sichtdreieck
- Nutzungsart: FH Fremdenheim, FW Ferienwohnungen, PS Personal-Stellpl., PP Private Stellpl., BS Baustand, Fläche für Gemeinschaftsanlagen, Fläche für Versorgungsanlagen, Elektrizität

B) Planliche Darstellungen:

- bestehende Wohn- und Nebengebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Flurnummern
- Vorschlag Neue Grundstücksaufteilung
- Grenze der Satzung über die vorgesehenen Hausformen
- Ein- und Ausfahrt
- Böschung
- Bezeichnung v. bauordnerischen Festsetzungen
- Quelle

C) Festsetzungen durch Text:

1) Art und Maß der baulichen Nutzung:

Das Baugebiet ist als reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, daß in Wohnhäusern auf Wohneinheiten oder jeden angefangenen Wohneinheiten weitere 150 qm Wohnfläche, 1 Garagenstellplatz zu errichten ist.

Wohnende Gebäude, die außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen und für die nach Maßgabe des planlichen Abdruck festgesetzt ist, sind bei Neubauvorhaben abzubrechen.

Entlang der Münchener Straße und von Schützenstraße bis Münchener Straße wird eine Baugrenze 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Garagen und Nebengebäude sind innerhalb dieser Baugrenze nicht zugelassen. Für das bestehende Gemeindehaus und Baugebiet E wird eine Baugrenze festgesetzt.

Für das Baugebiet A, B, C, D, E, F, G wird die Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse ist zwingend festgesetzt. Ausnahmen sind die ausgebauten Dachgeschosse. Für das Baugebiet A, B, C, D, E, F, G wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Baugebiet A:

Grundflächenzahl	(GRZ)	I	= maximal 0,4
Geschoßflächenzahl	(GFZ)	I + D	= maximal 0,8

Baugebiet B:

GRZ	(I)	+D = maximal 0,4
GFZ	(I)	+D = maximal 0,8

Baugebiet C, D, E:

GRZ	II	+D = maximal 0,4
GFZ	II	+D = maximal 0,8
GRZ	III	+D = maximal 0,4
GFZ	III	+D = maximal 0,8

Baugebiet F, G:

GRZ	I + D	= maximal 0,3
GFZ	I + D	= maximal 0,45

Für die Grundstücke Fl.-Nr. 946/7, 946/3, 946, 950 u. 955 wird gemäß § 9 Abs. 5 BauGB nur Wohnbebauung zugelassen.

Im Schnitt von Nr. 841 (Gem. Nr.) ist zugelassen, daß Dachaufbau nach den Bestimmungen der BayBO ausgeführt werden, soweit die zugelassenen GFZ nicht überschritten werden.

2) Gestaltung der Gebäude:

Für die besonders hervorragenden Baugestaltungen sind die Farbenfreude Dächer und Dachaufbauten bis zu 1/3 der Gesamtlänge.

Dachneigung: Flachdach, Satteldach, Walmdach, Pultdach, Krüppelwalmdach, Mansardendach, Zeltdach, Pyramidendach, Mansardendach mit Krüppelwalm.

Baugebiet A: Pultdach, Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Mansardendach, Zeltdach, Pyramidendach, Mansardendach mit Krüppelwalm.

Baugebiet B: Pultdach, Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Mansardendach, Zeltdach, Pyramidendach, Mansardendach mit Krüppelwalm.

Baugebiet C, D, E: Pultdach, Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Mansardendach, Zeltdach, Pyramidendach, Mansardendach mit Krüppelwalm.

Baugebiet F, G: Pultdach, Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Mansardendach, Zeltdach, Pyramidendach, Mansardendach mit Krüppelwalm.

Die Dachneigung in den ausgewiesenen Baugebieten sind den Planzeichen zu entnehmen.

Die Dachdeckung ist in den ausgewiesenen Baugebieten zu verwenden.

Die Dachaufbauten sind einheitlich mit Hohl-, Falz- oder Betondachziegeln einzudecken. Ausgenommen davon sind Dachaufbauten, die als Flachdächer ausgeführt werden.

Bei Gebäuden mit zugelassenen Dachaufbauten und einer Dachneigung von mindestens 30° sind Dachgauben und Dachaufbauten in Form von Schleppgauben zulässig. Dabei ist jedoch nur als Einzelgauben mit einer Breite von max. 1,50 m zulässig.

Liegende Dachfenster sind in einer Größe von max. 1,00 m zulässig.

Die Gebäude ist nur in Massivbauweise zugelassen. Die Zugelassenen Fläche des Grundstücks darf nicht mehr als 1 Sonnenkollektoren-Anlage zugelassen werden.

Dachabdeckungen sind nur in Ziegel- oder Betondachziegeln zugelassen.

Die Fassaden sind als Putzflächen zu gestalten. Zur Gliederung und Gestaltung der Fassaden ist die Verwendung von sichtbarem Holz, Holzschalungen, Holzverkleidungen, Holzfachwerk und Holzgiebeln zugelassen. Die Verwendung von Kunststoffen, Asbestzement, Eternit, Wellblech, Blechverkleidungen, Spaltplatten, Kunststoffplatten, Kunststoffverkleidungen, Kunststoffplatten, Kunststoffverkleidungen, Kunststoffplatten, Kunststoffverkleidungen